

Hinweis:

Die Gemeinde kann durch Rechtsverordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein oder für einzelne Betriebe verlängern, verkürzen oder aufheben. Die Gemeinde hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 30.01.2009 die nachfolgende Rechtsverordnung erlassen.

Die Sperrzeitregelung dieser Rechtsverordnung hat Vorrang vor der gesetzlichen Sperrzeitregelung des § 11 Abs. 1 Gaststättenverordnung (zuletzt geändert zum 01.01.2010)

Gemeinde Todtmoos
Landkreis Waldshut

Rechtsverordnung über eine allgemeine Verkürzung der Sperrzeit

Aufgrund § 18 Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 11 Gaststättenverordnung und § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 20. Januar 2009 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 **Verkürzung der Sperrzeit**

1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Gemeindegebiet Todtmoos beginnt allgemein um 02.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 03.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. Die übrigen Bestimmungen des § 11 Gaststättenverordnung bleiben unberührt.

2) Für gastronomische Betriebe mit Außenbewirtung und bei Veranstaltungen im ‚Alten Kurpark‘ wird für die Bewirtung im Freien der Beginn der Sperrzeit allgemein auf 23.00 Uhr festgesetzt.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Todtmoos, den 30.01.2009
Herbert Kiefer, Bürgermeister